

Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EG) und ihren Mitgliedstaaten am 1. Juni 2002

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den freien Personenverkehr wird das Saisonierstatus aufgehoben und durch Kurzaufenthaltsbewilligungen EG ersetzt. Die Kontingentierung bleibt noch während fünf Jahre bestehen. Die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind während einer Übergangsfrist von zwei Jahren weiterhin Voraussetzung für eine Bewilligung. Während dieser Zeit gilt auch noch der Vorrang einheimischer Arbeitskräfte. Danach treten die flankierenden Massnahmen gegen Lohndumping (Entsendegesetz, Normal- und Gesamtarbeitsverträge) in Kraft.

Kontingentierung

Die Kontingentierung bleibt ab Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens noch während fünf Jahren bestehen. Vorgesehen sind für die ganze Schweiz (wie bisher) jährlich:

- 115'500 Kontingente für Kurzaufenthaltsbewilligungen EG (bisher Saisonkontingente "A")
- 15'000 Kontingente für Aufenthaltsbewilligungen EG (bisher Jahresaufenthaltsbewilligung "B")

Bewilligungsarten für Erwerbstätige

Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA

- Bis 4 Monate (Dauer des Arbeitsvertrages entscheidend, nicht kontingentiert)
- 4 bis höchstens 12 Monate (Dauer des Arbeitsvertrages entscheidend, kontingentiert)

Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA

- 12 Monate bis 5 Jahre (Dauer des Arbeitsvertrages entscheidend) kontingentiert)

Niederlassungsbewilligung EG/EFTA

- Ab 5 Jahren bis unbefristet (Aufenthaltsdauer entscheidend, nicht kontingentiert)
 - Die Umwandlung einer Kurzaufenthalts- in eine Aufenthaltsbewilligung ist möglich, wenn befristete Bewilligungen von mindestens 30 Monaten aus bisherigen Aufenthalten in der Schweiz nachgewiesen werden und ein unbefristeter Arbeitsvertrag vorgewiesen wird.
 - Wichtig ist, dass insbesondere im bisherigen Saisonierbereich (Gast-, Bauhaupt- und -nebenberufe) befristete Arbeitsverträge mit einer Dauer von weniger als zwölf Monaten abgeschlossen werden, damit die knappen Aufenthaltsbewilligungen für beruflich hochqualifizierte Personen zur Verfügung stehen.
 - Kontingente für Aufenthaltsbewilligungen sind grundsätzlich nur für beruflich qualifiziertes Fachpersonal vorgesehen.

Arbeitsverträge

Der Dauer von Arbeitsverträgen kommt mit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens eine besondere Bedeutung zu. Sie ist entscheidend für die Art der Bewilligung. Es ist deshalb aus Gründen des knappen Aufenthaltskontingentes darauf zu achten, dass insbesondere bei niedrig qualifiziertem Personal befristete Arbeitsverträge mit einer Dauer von weniger als zwölf Monaten abgeschlossen werden. Verlängerung bzw. Erneuerung der Bewilligung ist ohne Wartefrist und Ausreisepflicht möglich. Nach wie vor sind arbeitsvertraglich die in der Schweiz orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren.

Geografische Mobilität

- Die Kurzaufenthaltsbewilligungen EG und die Aufenthaltsbewilligungen EG gelten grundsätzlich für das ganze Gebiet der Schweiz.
- Der Kantonswechsel bleibt meldepflichtig, damit ein neuer Ausweis ausgestellt werden kann (d.h. Abmeldung im bisherigen Aufenthaltskanton und Anmeldung im neuen Aufenthaltskanton).

Familiennachzug

Mit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens können alle EU-Angehörigen ihre Familienangehörigen in die Schweiz nachziehen lassen, sofern sie über eine angemessene Wohnung und genügend finanzielle Mittel verfügen.

Die im Familiennachzug eingereisten Personen haben Anspruch auf eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit.

Bisherige Bewilligungen

Bisherige Bewilligungen bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig. Sie werden anschliessend neu geregelt.

Erwerbstätige aus Nicht-EU-Staaten

Für diese Personengruppe gilt weiterhin die bisherige Ausländerbegrenzungsverordnung (BVO). Mit der Einführung der arbeitsmarktlichen Freizügigkeit für EG-Angehörige dürfte die Bewilligungspraxis gegenüber Personen aus Nicht-EU-Staaten eher zurückhaltender werden.

Auskünfte

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne. Bitte kontaktieren Sie uns unter E-Mail: migration@ow.ch oder Tel. 041 666 66 70.